

nechst göttl. Hülffe in guter Sicherheit stehen und bleiben könne, gestalt denn allerselts Creysß-Stände Gesandten dahin zu befehligen, daß bey noch wehrenden Reichstage dieser punct, und was darzu gehörig, in Richtigkeit gebracht, im Reichs-Abschiedt mit eingerücket und nicht etwan auf die Seite gesezet oder gar übergangen würde.

Von der Securitate Circuli intrinseca.

§. 7. Wie nun unterdessen bis zu einem allgemeinen Schluß zu gelangen, es in diesem löbl. Creysse gegen alle von innen oder außen ereignete Gefahr und Unruhe anzustellen sey; So befinden sich die löbl. Stände, so viel die innerliche und euserliche Securität des Creysßes betrifft, in der beständigen Intention und Vorsatz, daß Sie gegen einander in aufrechtem Vertrauen und Friedfertigkeit unausgesetzt standhaft verbleiben, und keinerley gestalt zur diffidenz und Uneinigkeit Ursach geben wollen, dahero einer special-Bersehung nicht vonnöthen seyn werde; Gestalt denn auch auf ereignenden Nothfall und Gefahr die Executions-Ordnung klare maße giebet, welcher allerdings nachzuleben. Deßgleichen läset man es auch darbey verbleiben, was wegen Bewehr- und Exercirunge der Unterthanen, wie auch Besetzung und Inachtnehmung der festen Plätze in leztern Creysß-Schlüssen vor nötig und nützlich befunden worden.

Die Interposition bey dem Erfurtischen Executions-Werck betr.

§. 8. Ob nun zwar mehrentheils Stände unterschiedliche Bescherungen, so bey und nach vollstreckter Erfurtischen Execution, so wohl das gemeine, als der benachbarten Stände und der Stadt sonderbahres Interesse concerniren, umbständlich angeführet; So stehet doch der löbl. Ober-Sächß. Creysß in der Zuversicht, daß durch Gottes Gnade und Beystand, diensame güth- und friedliche Mittel angeregter Klagen und Besorgnüssen wohl zu remediren, der Creysß in seine vorige Sicherheit zu sezen, gewünschter Ruhestand zu erhalten und die, wegen ietzt veränderten Erfurtischen Zustandes erwachsenen Jalousien, und was etwan diesem Creysse ingemein und insonderheit einem und andern Standt zu nahe treten will, gänzlich aus dem Wege zu reumen seyn werde, allermåßen hierinnen vor allen Dingen güttliche Handlung, darzu S. Churf. Gnad. zu Mainz Sich nicht ungeneigt erkläret, mit Zuziehung friedliebender auf gutes Vernehmen zielender und bereits vorgeschlagener Creysß-Stände zu pflegen. Zu solchem Ende ist auch gut befunden und dahin geschlossen worden, daß so bald von hieraus an die Röm. Keyserl. Maj. sowohl an den König in Franckreich und an Churf. Mainz selbst verglichene Schreiben abgeschicket werden sollen.

Von näherer Zusammense-

§. 9. Nachdem auch auf leztern im Junio verwichenen Jahrs alhier gehaltenen Creysß-Convent eine nähere Zusammensezung in recipit

procit